



Angebote zur Unterstützung im Alltag

Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen



Der rote Faden...

Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Seit dem 1.1.2021 können Menschen ab Pflegegrad 1, die zu Hause leben, auch die Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen erbracht werden, mit der Pflegeversicherung abrechnen.

Bislang war das nur bezogen auf Träger von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AUA) und ambulanten Diensten möglich.

Wie kann das Angebot der ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann nun auch für Unterstützungsangebote von ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen eingesetzt werden.

Online Registrierung: <https://www.demenzpflege-bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/einzelpersonen/ehrenamtlich-taetige-einzelpersonen/registrierungsformular/>

Wofür wird eine Registrierung der ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen benötigt?

Die ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen müssen sich zwingend in der Fachstelle für Demenz und Pflege des Regierungsbezirks registrieren (schriftlich oder online), in dem sie unterstützen möchten. Ohne vorherige Registrierung kann nicht mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

Voraussetzungen für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen

Unter folgenden Voraussetzungen können ehrenamtlich tätige Einzelpersonen Tätigkeiten zur Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegegrad und deren An- und Zugehörigen erbringen:

- Die Einzelperson muss mind. 16 Jahre alt sein – bei Minderjährigkeit muss eine Genehmigung der Sorgeberechtigten vorliegen.
- Sie darf weder verwandt noch verschwägert bis zum 2. Grad mit der Person sein, die sie unterstützt – somit kommen z.B. Bekannte, Freunde oder Verwandte ab dem 3. Verwandtschaftsrad (z.B. Nefte/Nichte) in Betracht.
- Die Einzelperson lebt nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der Person, die sie unterstützt.
- Die Einzelperson darf nicht mehr als 3 Menschen mit Pflegegrad pro Monat unterstützen.
- Die Aufwandsentschädigung der Einzelperson für die geleistete Unterstützung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn.
- Die Einzelperson hat einen ausreichenden Versicherungsschutz.
- Die Einzelperson muss sich zwingend in der Fachstelle für Demenz und Pflege des Regierungsbezirks registrieren, in der sie Hilfe leistet.
- Sie muss, wenn sie keine Fachkraft ist, eine kostenfreie Schulung in einer Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern absolvieren.
- Die Einzelperson und die Person mit Pflegebedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache.

Wie funktioniert die Registrierung der ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen?

Für die Registrierung ist die regionale Fachstelle des Regierungsbezirks, in der die Unterstützung geleistet wird, zuständig.

Eine Registrierung ist jederzeit, entweder online auf der Homepage der regionalen Fachstelle oder vor Ort bei der regionalen Fachstelle des zuständigen Regierungsbezirks möglich.

Die Einzelperson wird für drei Jahre registriert, danach ist eine erneute aktive eigenständige Registrierung durch die Einzelperson erforderlich. Die Registrierung ist auf Wunsch der Einzelperson zu jeder Zeit löschtbar.

Wie funktioniert die Abrechnung über den Entlastungsbetrag?

Die ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen benötigen, um mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können, ein sogenanntes Institutionskennzeichen (IK).

Die Einzelperson erstellt die Abrechnung monatsweise jeweils zum Monatsersten des Folgemonats. Dabei kann die Rechnung entweder direkt mit der/dem Leistungsempfängerin/-empfänger beglichen werden, die/der diese dann im Anschluss mit den Pflegekassen abrechnet, oder über eine Abtretungserklärung direkt mit den Pflegekassen durch die ehrenamtlich tätige Einzelperson selbst.

Schulung der ehrenamtlich tätigen Einzelperson

Für die Registrierung und Abrechnung ist eine Schulung von 8 Unterrichtseinheiten notwendig, die von den regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege kostenfrei angeboten und durchgeführt wird. Diese Schulung ist nicht erforderlich, wenn Sie als Fachkraft gelten oder bereits an einer Schulung nach § 45a SGB XI im Umfang von 40 UE teilgenommen haben. Informationen zur Schulung erhalten Sie von der regionalen Fachstelle Ihres Regierungsbezirks.

Weitere Informationen



FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Bayern

Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg
0911 / 477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de
info@demenz-pflege-bayern.de

**IK beantragen:
Arbeitsgemeinschaft
Institutionskennzeichen**
(<https://www.dguv.de/arge-ik/antrag/index.jsp>)
Beantragung ist kostenfrei

**Informationen rund um die ehrenamtlich
tätigen Einzelpersonen erhalten Sie bei der
regionalen Fachstelle Ihres
Regierungsbezirks:**

Mittelfranken: Fachstelle für Demenz und
Pflege
0981/4664-2020-7 / -6
info@demenz-pflege-mittelfranken.de

Niederbayern: Fachstelle für Demenz und
Pflege
0871 - 96367-156
info@demenz-pflege-niederbayern.de

Oberbayern: Fachstelle für Demenz und Pflege
0175 / 96 99 464
info@demenz-pflege-oberbayern.de

Oberfranken: Fachstelle für Demenz und
Pflege
0951 - 700 36 0 82
info@demenz-pflege-oberfranken.de

Oberpfalz: Fachstelle für Demenz und Pflege
09661 – 8999315
info@demenz-pflege-oberpfalz.de

Schwaben: Fachstelle für Demenz und Pflege
0831 - 697143 -13 / -14
info@demenz-pflege-schwaben.de

Unterfranken: Fachstelle für Demenz und
Pflege
0931 – 20781440
info@demenz-pflege-unterfranken.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen
Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert.
Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der
Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtver-
sicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Bildnachweis: www.pixabay.de